

Sitzungsvorlage

Datum: 24.10.2017

Drucksache Nr.: **17/0361**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.11.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	06.12.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin und Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehende Beschlüsse zu fassen.

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 - 8.
- Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 6, 9, 14, 17.“

Sachverhalt / Begründung:

Einige Normen der Gebührensatzung und der Schulordnung bedürfen der Anpassung. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen sind im Folgenden aufgeführt, alle Änderungen sind in der anliegenden Synopse aufgelistet.

- Einführung einer neuen Gebühr zur Abdeckung der Vervielfältigungsrechte
Ein seit langem schwelendes Problem ist das Vervielfältigen von Noten. Diese Anfertigung von Notenkopien ist urheberrechtlich unzulässig. Andererseits ist es für die Schüler sehr kostspielig, ständig neue Notenbücher zu erwerben. Dies gilt umso mehr für Sammelbände, aus denen nur einzelne Stücke einstudiert werden. Die Musikschule hat daher, zusammen mit anderen Mitgliedern, seit langem beim Verband der Musikschulen (VdM) für eine Lösung geworben. Diesem ist es nun gelungen, einen Rahmenvertrag mit der GEMA und der VG Musikedition abzuschließen. Hiernach fällt pro Vokal- und Instrumentalschüler eine Gebühr von 6,40 € pro Jahr an. Da

die Musikschule aber auch Kosten für das Papier und den Kopierer hat, wird eine Gebührenerhöhung bei den genannten Schülern von 8,40 € vorgeschlagen (Damit der Vertrag zustande kommt müssen aber mindestens 60 % der Vokal- und Instrumentalschüler der VdM-Musikschulen teilnehmen. Sollte diese Quote nicht erreicht werden, wovon nicht auszugehen ist, entfällt die Erhöhung).

- Gebührenbefreiung nur noch für Schülerinnen und Schüler mit Sankt Augustin-Ausweis
Alle sonstigen Vergünstigungen der Stadtverwaltung knüpfen an das Vorliegen des Sankt Augustin-Ausweises an. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch in umliegenden kommunalen Musikschulen (z.B. Siegburg, Bonn).
- Umstellung des Versandes von Gebührenbescheiden und Benachrichtigungen auf E-Mail
Diese Änderung wird nur mit Zustimmung der Gebührenpflichtigen wirksam. Hiermit würden zum einen die Arbeitsabläufe deutlich erleichtert, da dies durch Unterstützung einer neuen Software automatisch abgewickelt wird, zudem werden Portokosten gespart.
- Vereinheitlichung der Probezeit
Es soll zukünftig bei allen Angeboten eine einheitliche Probezeit geben (generell drei Monate). Dies erhöht zum einen die Transparenz der Regelung, zum anderen die Planbarkeit für die Musikschule. Eine derartige Regelung ist auch üblich.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Beitritt zum Rahmenvertrag des VdM führt zu Mehraufwendungen. Diese sind durch entsprechende Gebühren gedeckt.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage:

- **Änderungen von Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule zum 01.01.2018**